Krs. Schützenverband Nesselblatt

Wolfgang Faber

Dozent für Waffensachkunde, Standaufsichten und Sportleitung
Mitglied im Bildungsausschuss WR des Niedersächsischen Sportschützenverbandes

Stand: 01.Januar 2019

Sicherheitsbelehrung 2019

1 Allgemein

- Grundsätzlich gilt immer: „Sicherheit geht vor!“
- Schusswaffen sind immer so zu handhaben, als seien sie geladen
- Mitglieder, die im Besitz von erlaubnispflichtigen Schusswaffen sind und den Verein verlassen, sind vom Vorstand an die Aufsichtsbehörde zu melden.
- die jährliche Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung wird durch eigenhändige Unterschrift in beigefügter Liste bestätigt und ist vom Verein aufzubewahren.
- alle zur Standaufsicht berechtigten und benannten Mitglieder müssen in einer Tabelle aufgeführt sein. Diese soll aushängen und ist auf Anforderung durch die Aufsichtsbehörde an diese auszuhändigen.
- die Teilnahme am Schießen ist nur mit Schusswaffen/Munition erlaubt, für die auch eine behördliche Genehmigung besteht.
- das Schießen ist nur mit Waffen in technisch einwandfreiem Zustand erlaubt (TÜV-Prüfungen beachten).
- Waffenbesitzkarten (WBK) sind bei jedem Schießen/Wettkampf mitzuführen.
- bei nicht vorhandener WBK ist der Schütze vom Schießen auszuschließen.
- zum Schießsport gehört sportliche Fairness und gegenseitige Rücksichtnahme.

2 Aufbewahrung

Schusswaffen müssen grundsätzlich in einem klassifizierten Aufbewahrungsbehältnis aufbewahrt werden:

- ungeladen
- nicht zugriffsbereit
- Luftdruckwaffen in einem festen, verschließbaren Schrank

Am 06.07.2017 trat eine Änderung des § 36 Waffengesetz in Kraft. Demnach dürfen Waffen nur noch wie folgt aufbewahrt werden:

Widerstandsgrad 0 (Schrankgewicht unter 200 kg):

- Langwaffen unbegrenzt, bis zu 5 Kurzwaffen und die dazugehörige Munition

Widerstandsgrad 0 (Schrankgewicht über 200 kg):

- Langwaffen unbegrenzt, bis zu 10 Kurzwaffen und die dazugehörige Munition

Widerstandsgrad 1

- Langwaffen und Kurzwaffen unbegrenzt sowie dazu gehörige Munition

Munition der Besitzer von Waffenschränken der alten Tresorklassen mit Bestandsschutz, grundsätzlich **getrennt** von den Waffen:

- in einem separaten Fach im gleichen Waffenschrank oder
- über Kreuz in einem anderen zulässigen Waffenschrank oder
- in einem separaten Tresor oder
- in einem mit einem Schwenkriegel verschließbaren Stahlblechschrank oder gleichwertig (ohne Klassifizierung)

Für Besitzer der alten A- und B-Schränke, die ihre Waffenschränke vor der Gesetzesänderung am 06.07.2017 erworben haben, gilt ein Bestandschutz, sofern diese Schränke bei der zuständigen Ordnungsbehörde angezeigt und von ihr anerkannt wurden.

Wer als Besitzer eines A- und B-Schrank sich nach dem 06.07.2017 einen neuen oder zusätzlichen Schrank zulegen möchte bzw. muss, muss Schränke der neuen Klassifizierung kaufen.

Die kurzweilige Aufbewahrung von Waffen und Munition im Gastraum der Schießstätte vor und nach dem Schießen darf nur im **verschlossenen** Transportbehältnis mit Zustimmung des Gastwirtes erfolgen. Im Transportbehältnis befindet sich die Waffe im **geöffneten**, **gesicherten** Zustand zusammen mit der Munition **in der Verpackung**.

3 Transport

Grundsatz: Waffentransport nur mit Sachkunde oder offiziellem Transportauftrag!

Der Waffentransport hat in einem geeigneten **verschlossenem** Transportbehältnis zu erfolgen:

- ungeladen
- nicht zugriffsbereit
- Munition darf in seiner Verpackung im verschlossenen Transportbehälter mitgeführt werden

Folgende Papiere sind während des Transportes erforderlich:

- Personalausweis
- WBK oder beglaubigte Kopie der WBK

Wer nicht eigene und/oder zusätzlich fremde Waffen transportiert benötigt:

- die WBK oder Kopie der WBK des Waffenbesitzers
- und den Transportauftrag des Waffenbesitzers

4 Schießstätte

Schießstätten werden einer Sicherheitsüberprüfung durch die zuständige Ordnungsbehörde unterzogen! Dazu kann sie einen externen Sachverständigen beauftragen.

Veränderungen müssen ggf. der Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden.

Auf dem gesamten Schießstand/Schießstandgelände sind die vom Veranstalter/Ausrichter/Schießstandbetreiber vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten. Die aktuelle Version der Schießstandordnung des DSB ist sichtbar auszuhängen und zu beachten.

Bei minderjährigen Schützen sind die Alterserfordernisse und die Bestimmungen über die Obhut nach dem Waffenrecht zu beachten. Wenn die Personensorgeberechtigten nicht selbst anwesend sind, muss deren schriftliche Einverständniserklärung vorliegen.

1. Kinder, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, dürfen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschn. 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2) schießen. Ausnahmen durch die zuständige Behörde sind möglich.

2. Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, dürfen mit Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm (.22 lfB bzw. .22 lr) mit Patronen mit Randfeuerzündung schießen, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt. Erlaubt sind ferner Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen (Flinten) mit einem Kaliber 12 oder kleiner. Ausnahmen durch die zuständige Behörde sind möglich.

3. Mit allen anderen Waffen darf erst mit der Vollendung des 18. Lebensjahres geschossen werden.

Jedes Schießen ist unter Aufsicht verantwortlicher Personen (Schießleiter/Standaufsicht), deren Namen auf der Schießstätte ausgehängt sind, durchzuführen.

Den Anordnungen des Schießleiters/der Standaufsicht ist unbedingt Folge zu leisten. Personen, die deren Weisungen missachten, entgegen den Vorschriften (z. B. DSB Sportordnung) handeln oder durch ihr Verhalten den reibungslosen Ablauf einer Schießveranstaltung stören oder zu stören versuchen, können mit sofortiger Wirkung von der weiteren Schießstandbenutzung durch den Schießleiter oder die Standaufsicht ausgeschlossen werden.

Munition an Nichtberechtigte darf nur zum sofortigen Verbrauch in der entsprechenden Menge überlassen werden. Ein ggfs. verbleibender Rest muss an die Schießleitung zurückgegeben werden. Dieser Vorgang ist von der Standaufsicht zu überwachen.

5 Schießstand = Schützenstand

Es dürfen nur **für den Schießstand zugelassene Waffen und Munition** verwendet werden (s. Aushang).

Der Genuss von alkoholischen Getränken oder sonstiger berauschender Mittel beeinträchtigt die Sicherheit im Schießsport, eine Beurteilung erfolgt durch die Schießleitung bzw. Standaufsicht.

Innerhalb des Schützenstandes dürfen sich nur aufsichtführende Personen sowie Schützen, die zum Schießen angetreten sind, aufhalten.

Nehmen Jugendliche an dem Schießen teil, muss entweder die Standaufsicht selbst eine Jugendbasislizenz (JuBaLi) besitzen oder eine andere Person mit einer JuBaLi zur Unterstützung anwesend sein.

Mit dem Schießen darf erst begonnen werden, wenn der Schießleiter/die Standaufsicht das Schießen freigibt.

Es dürfen nur Personen schießen, die ausreichend haftpflichtversichert sind.

Jeder Schütze ist für jeden von ihm abgegebenen Schuss und dessen Folgen verantwortlich.

Innerhalb der gesamten Schießstandanlage sind Schusswaffen und Munition nach folgenden Vorschriften zu handhaben:

- das Herumdrehen mit der Waffe in der Feuerlinie ist verboten, ebenso das Schwenken nach oben und zur Seite!
- das Berühren fremder Waffen ist nur der Standaufsicht oder mit Zustimmung und im Beisein des Waffenbesitzers gestattet!
- das unnötige Hantieren an Waffen ist zu unterlassen!
- Waffen dürfen nur im Schützenstand geladen werden, auch Probeanschläge sind nur im Schützenstand erlaubt!
- geladene Waffen dürfen nicht aus der Hand gelegt oder in geladenem Zustand weitergegeben werden! (Ausnahme: Hilfestellung durch eine Standaufsicht)
- alle Waffen sind mit geöffnetem Verschluss und/oder entnommenen Magazin abzulegen. Bei Revolvern ist die entladene Trommel auszuschwenken!
- nach dem Kommando „Sicherheit“ oder „Trefferaufnahme“ darf niemand eine Waffe aufnehmen oder mit einer Waffe hantieren, das Nachladen der Magazine/Trommel ist untersagt!

Bei der Sicherheitsüberprüfung bleibt die Waffe solange in geöffnetem Zustand auf den Kugelfang gerichtet, bis die Schießleitung/Standaufsicht weitere Anweisungen erteilt.

Den Kommandos der Schießleitung/Standaufsicht ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlung wird mit dem sofortigen Ausschluss vom Schießen geahndet.

Die Schießleitung/Standaufsicht kann bei jedem WBK-Inhaber davon ausgehen, dass der Schütze seine Waffe auch in unvorhergesehenen Situationen sicher beherrscht.

Dieses bedeutet jedoch nicht, dass die Schießleitung/Standaufsicht auf dem Schießstand ihre Aufsichtspflicht vernachlässigen darf!

Neuschützen und Gäste sind besonders zu beaufsichtigen, so dass sie zu keinem Zeitpunkt allein mit der Waffe hantieren oder schießen.

6 Weitere Sicherheitsbestimmungen nach SpO des DSB

Zielübungen und das Laden der Waffe sind nur im Schützenstand gestattet und zwar mit nach dem Geschossfang gerichteter Mündung. Ausnahme Laden: siehe Vorderlader.

Zielübungen sind nur mit Genehmigung des Schießleiters/der Standaufsicht und mit entladener Waffe erlaubt.

Der Schütze hat seine Waffe mit beiden Händen selbst zu laden. (Ausnahme: Arm- und Handbeschädigte in Gewehr- und Kurzwaffenwettbewerben für Behinderte)

Eine Waffe darf nur abgelegt werden, wenn

- sich bei Luftdruckwaffen kein Diabolo bzw. bei Feuerwaffen keine Patrone in der Waffe befindet und die Sicherheitsvorrichtung (rote Signalschnur/-fahne) eingeführt ist,
- sich kein Magazin in der Waffe befindet bzw. bei Revolvern die leere Trommel ausgeschwenkt ist,
- bei Luftdruckwaffen mit Spannhebel dieser geöffnet ist,
- bei Gasdruckwaffen die Ladeklappe geöffnet ist,
- bei Vorderladerwaffen kein Pulver eingefüllt ist,
- die Armbrust nicht gespannt ist oder der Schütze die Kontrolle über die gespannte Armbrust hat.

Bevor der Schütze seinen Stand verlässt, muss er sich vergewissern und die Standaufsicht muss überprüfen, dass

- der Verschluss offen ist und
- sich keine Patrone(n) oder Geschosse im Patronenlager, im Magazin oder der Trommel mehr befinden.

Wenn ein Schütze seine Waffe einpackt oder vom Schützenstand entfernt, ohne dass diese von der Standaufsicht überprüft wurde, kann er disqualifiziert werden.

Bei Ladehemmung oder sonstiger Störung ist die Standaufsicht/Schießleitung/Jury einzuschalten.

Spezielle Sicherheitsbestimmungen für die Wettbewerbe Armbrust national, Feldarmbrust, Bogen, Feldbogen, Sommerbiathlon und Vorderlader sind zu beachten.

Transparente Schutzbrillen gelten nicht als Blende(n).

Bei den Wettbewerben Vorderlader sind Schutzbrillen aus Sicherheitsgründen zwingend erforderlich. Bei den Zentralfeuerwaffen (Regel 2.45 und 2.50 ff.) wird das Tragen von Schutzbrillen empfohlen. Unter dem Begriff Schutzbrillen versteht man einen Augenschutz der das gesamte Auge (von vorne und seitlich) schützt.

Zur Vermeidung von Gehörschäden wird empfohlen, auf allen Schießständen einen Gehörschutz zu tragen.

Schützen ist die Verwendung eines Gehörschutzes mit eingebauten Empfangsvorrichtungen jeder Art verboten. Nicht davon betroffen sind elektronische, niveauabhängig dämmende Gehörschützer, solange diese nicht mit Funk- oder Spracheinrichtungen versehen sind. Bei Bogenwettbewerben gelten besondere Bestimmungen.

Außer ärztlich verordneten Hörhilfen dürfen von Schützen keine elektrischen oder elektronischen Geräte im Schützenstand verwendet werden.

Während eines Wettkampfes ist Schützen, Trainern, Mannschaftsbetreuern und Zuschauern im Schützenstand und Zuschauerbereich die Verwendung von Mobiltelefonen, Funksprechgeräten oder ähnlichen Vorrichtungen verboten. Alle Mobiltelefone müssen abgeschaltet sein.

Den freien Raum hinter den Schützen dürfen nur der Schießleiter und die von ihm zugelassenen Mitarbeiter (insbesondere verantwortliche Aufsichtspersonen, zur Aufsicht berechtigte Sorgeberechtigte, zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtspersonen) sowie die Kampfrichter/Jurymitglieder betreten.

Bei Störungen im Schießbetrieb, z. B. durch Versagen der Scheibeneinrichtungen, ist das Schießen sofort zu unterbrechen und die Waffen sind zu entladen. Letzteres kann auf Anordnung der Schießleitung/Standaufsicht auch durch Abschießen der Waffen auf den Geschossfang (ohne Scheibe) geschehen.

Eine Unterbrechung des Schießens infolge einer Störung haben die Verantwortlichen schnellstmöglich durch klare Anordnung bekannt zu geben. In einer Anzeigedeckung geschieht dies mit einer für die Schützen sichtbaren roten Flagge oder eines anderen angekündigten Signals.

Das Schießen darf erst auf Anordnung des Schießleiters/der Standaufsicht und nach Einholen der roten Flagge oder des entsprechenden Signals fortgesetzt werden.